



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Büchner, Paul: Kredit : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Kredit

Von Paul Büchner

(Schluß)



Auch der Kaufmann nimmt fast durchweg Kredit in Anspruch; Barzahlung leisten gewöhnlich nur der Exporteur, der Importeur und der Großhändler. Das Ziel ist nach den Artikeln und den Produkten verschieden. Im allgemeinen kann man sagen, daß Geschäftszweige, die ihre Waren schnell absetzen, einen kurzen Kredit brauchen, während die Kaufleute, die ein großes Lager unterhalten müssen oder Saisongeschäfte machen, erst nach einem halben oder ganzen Jahre zahlen. In den meisten Branchen wird nach drei Monaten reguliert, im Konfektions- und im Putzgeschäft, wo Jahreszeit und Mode einen halbjährigen Wechsel erzeugen, zahlt man am Schluß der Saison. In Kolonial- und Krämerwaren, in denen das Lager schnell umgesetzt wird, wird ein vierwöchiger Kredit gegeben, in Drogen, Chemikalien und Apothekerwaren ist ein neunmonatiges, in Möbeln, Möbelstoffen, Teppichen, Baumaterialien, Glas, Porzellan, Manufakturwaren, Modewaren, Wein und Zigarren ein sechsmonatiges Ziel üblich. Auch die Konsumvereine und andre genossenschaftliche Verbände, die nur gegen bar verkaufen, nutzen den gebräuchlichen Kredit aus, da sie gewöhnlich nicht so stark fundiert sind, daß sie ohne Kredit arbeiten können.

Die Zahlungsbedingungen werden beim Verkauf vereinbart, die Zahlung geschieht meist durch Wechsel, die nach Ablauf des Ziels eingelöst werden müssen. Ein offnes Ziel, d. h. ein Kredit ohne Vereinbarung des Zahlungstermins, wird selten gewährt. Die Unterbringung der Wechsel bei Banken zur Diskontierung besorgt der Wechselmakler, der immer mit einer Anzahl von Firmen in Verbindung steht und großes Vertrauen genießt, namentlich wenn er bedeutende Wechseltransaktionen vermittelt. Die Banken befragen sich nicht nur mit der Wechseldiskontierung, sondern räumen auch soliden Firmen Wechselkredite ein, indem sie die Einlösung ihrer Wechsel bis zu einem vereinbarten Betrage übernehmen. Diese Bankkredite sind in den allermeisten Fällen verbürgt, entweder durch Hinterlegung von Wertpapieren, durch die Aufnahme von Sicherheitshypotheken, die die Bank auf die Grundstücke ihrer Schuldner eintragen läßt, oder durch die Bürgschaft solventer Personen und Firmen. Die Meinung akademischer Nationalökonomien, daß die Banken Kredite ohne Bürgschaft oder Deckung einräumen, beruht auf einem Irrtum — solche „offnen“ Kredite kommen sehr selten vor und werden nur solchen Firmen gewährt, die in sich genügende Sicherheit bieten. Für den Kaufmann sind die Banken das, was für Arbeiter und Handwerker die Pfandhäuser sind.

Da der Lieferant oft zweifelhaft ist, ob er es bei einer neuen Verbindung mit einem guten oder schlechten Kunden zu tun hat, so übernimmt sein Agent, wenn er Mittel hat, in manchen Fällen das sogenannte *Delkredere*, d. h. er verbürgt sich gegen die Vergütung einer bestimmten Provision für den richtigen Eingang der Außenstände. Auch Banken übernehmen bei einzelnen Geschäften das *Delkredere*, namentlich für Kaufleute, mit denen sie in fortlaufender Verbindung stehn. Aus diesen Anfängen hat sich in jüngster Zeit die Kreditversicherung ausgebildet: eine Hamburger und eine Londoner Versicherungsgesellschaft übernehmen die Versicherung des ganzen Kundenbestandes von Häusern, die sich bei ihnen gegen Kreditverluste versichern.

Während die genossenschaftlichen Verbände, die sich mit dem Ein- und dem Verkauf von Waren befassen, meist auf dem Prinzip der beschränkten Haftpflicht begründet und entweder Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind, ruht der genossenschaftliche Geldkredit gewöhnlich auf der Grundlage der unbefrähkten Haftpflicht. Der Grund ist darin zu suchen, daß bei Krediten, die Warengeschäften gewährt werden, immer noch eine gewisse Unterlage in den vorhandenen Lagerbeständen vorhanden ist, während der genossenschaftliche Bankkredit nur von solchen Personen in Anspruch genommen wird, die einem Bankier keinerlei Sicherheiten zu bieten vermögen und deshalb bei diesem keinen Kredit genießen. Zu diesen genossenschaftlichen Kreditinstituten gehören die sogenannten Volksbanken und Generebanken, deren Mitglieder, die meist Kleingewerbetreibende sind, mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Instituts haften. Wer bei einer solchen Bank Kredit haben will, muß zunächst Mitglied werden. Für den Großbankier sind solche Institute Banken zweiter Klasse — er betrachtet sie immer mit einem gewissen Mißtrauen. Diese Genossenschaftsbanken befassen sich namentlich mit Bau- und Wirtschaftsunternehmungen, die von Großbanken als zu spekulativ zurückgewiesen werden. Der Landwirt, der im allgemeinen auf ebenso schwachen Füßen steht wie der städtische Handwerker, Bauunternehmer und Gastwirt, benutzt ebenfalls den genossenschaftlichen Geldkredit, der auf unbefrähkter Haftpflicht beruht. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiter und kleinen Leute sind dagegen auf einer solidern Basis gegründet: ihre Konsumvereine und Produktivgenossenschaften sind fast ausnahmsweise Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, d. h. jedes Mitglied haftet nur bis zu einem bestimmten Betrage, nicht mit seinem ganzen Vermögen. Da diese Verbände Waren nur gegen Barzahlung hergeben, und in den Genossen eine sichere Kundschaft vorhanden ist, so arbeiten alle Lieferanten gern mit Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften, vorausgesetzt, daß die Leitung ehrlich und ordentlich ist. Ihre Großeinkaufsvereinigungen konstituieren die Konsumvereine als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, indem sich jeder daran beteiligte Verein mit einer bestimmten Einlage in das Gesellschaftsregister eintragen läßt. Die Verbindung mit diesen Großeinkaufsgesellschaften ist bei Lieferanten sehr gesucht, sogar die Großbanken geben große Kredite, nicht nur gegen Deckung, sondern auch offene Kredite und festverzinsliche Darlehn.

Außer dem Warenkredit und dem Bankkredit gibt es noch eine dritte Form des Kredits: das ist die finanzielle Beteiligung der Kapitalisten an einzelnen Unternehmungen mit bestimmten Summen. Solche Kredite werden sowohl Privatunternehmern als auch Gesellschaften eingeräumt, indem der Kapitalist sein Geld hergibt, um Geschäfte zu gründen oder vorhandne besser zu fundieren und zu vergrößern.

Für diese Kapitalbeteiligungen haben sich allmählich bestimmte Rechtsformen ausgebildet, die durch die kaufmännischen Bedürfnisse entstanden sind. Wir haben die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder mit unbeschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Weniger kultivierte Länder kennen nur die offene Handelsgesellschaft oder Kompagniefirma und die Aktiengesellschaft, hin und wieder auch die Kommanditgesellschaft, aber nicht in unsrer bestimmten Rechtsform, sondern als Bezeichnung für eine Art von nicht haftbarer Beteiligung.

Die Beteiligungen zerfallen in stille und offene. Bei jener legt der Kapitalist eine bestimmte Summe in das Geschäft ein, läßt sich aber nicht als Teilhaber der Firma in das Handelsregister eintragen, weil er mit seiner Einlage nicht haften will. Gerät das Unternehmen in Schwierigkeiten, so ist er Gläubiger wie jeder beteiligte Lieferant oder Bankier. Will der Geldgeber eine haftbare Einlage machen, so setzt er mit seinem Geschäftsfreund eine offene Handelsgesellschaft auf, in der beide mit ihrem ganzen Vermögen haften. Diese Form ist die gebräuchliche Art des Privatunternehmens, das in seiner Firma die Bezeichnung „und Compagnie“ (& Co.) führt. Bei der Kompagniefirma pflegen beide Gesellschafter im Geschäft tätig sein. Oft aber will der Kapitalist mit der geschäftlichen Leitung nichts zu tun haben und nur mit einer bestimmten Summe haften, dann wählt man die Form der Kommanditgesellschaft, in der der persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsleiter ist und mit seinem ganzen Vermögen haftet, während der Geldgeber nur für seine Einlage verantwortlich ist, die in das Handelsregister eingetragen werden muß. Der persönlich haftende Gesellschafter ist oft ein unbemitteltes Unternehmertalent, das von seinem Kommanditisten mit Kapital unterstützt wird. Da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Vermögen der Ehefrau nicht für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haftet, so tritt jene manchmal als Kommanditistin in das Geschäft ihres Mannes ein, um seinen Kredit zu erhöhen und den Gläubigern mit einer bestimmten Summe zu haften. Hin und wieder macht das Unternehmen weitere Einlagen notwendig, namentlich wenn sich das Geschäft zunächst nicht recht einführen will. Um es nicht sinken zu lassen und lebensfähig zu gestalten, gibt dann der Kommanditist weiteres Kapital her, meist nicht als haftbare Einlage, sondern als Darlehn. Manchmal ist die Kommanditeinlage auch nur nominell und beträgt hundert oder tausend Mark. In solchen Fällen handelt es sich gewöhnlich um eine stille Beteiligung, die die Form der Kommanditgesellschaft angenommen hat, um eine Kompagniefirma bilden zu können. Aus demselben Grunde assoziieren sich Geschäftsleute auch hin und wieder mit Angestellten oder Frauen, die nach kurzer Zeit wieder ausscheiden.

Solche Kompagniefirmen genießen bei Leuten, die mit geschäftlichen Verhältnissen wenig vertraut oder leichtgläubig sind, mehr Ansehen und Kredit als Einzelfirmen. Ebenso benutzen Geschäftsleute, die eine bewegte Vergangenheit haben, ihre Ehefrauen oder Verwandten zur Bildung von Firmen, als deren Prokuristen sie sich eintragen lassen. Auf diese Weise suchen sie sich frühern unerledigten Verpflichtungen zu entziehen, da die Firma der Ehefrau nicht für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haftet.

Eine andre Art offener Beteiligung ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der die Gesellschafter mit einer bestimmten eingetragenen Einlage haften. Diese Form ist gebräuchlich für Geschäfte, die einen spekulativen Charakter haben, namentlich für Unternehmungen, die nicht Warengeschäfte sind. Solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung befassen sich vor allem mit der Ausbeutung von Erfindungen, mit wissenschaftlichen, künstlerischen und journalistischen Unternehmungen. Bei der Gründung wird gewöhnlich der Wert der Erfindung abgeschätzt, und der Erfinder mit der entsprechenden Summe als voll eingezahlten Einlage als Gesellschafter aufgenommen, damit er an dem etwaigen Gewinn Anteil hat. Den übrigen Teil des Stammkapitals bringen die interessierten Geldleute auf, die das Kapital zur Ausbeutung der Erfindung hergeben und sich ebenfalls als Gesellschafter eintragen lassen. Oft befaßt sich aber die Gesellschaft selbst nicht mit der Ausbeutung, sondern erwirbt nur die nötigen Patente und verkauft diese an eine von ihr begründete neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der sie sich mit dem Wert der Patente als Einlage beteiligt. Handelt es sich dabei um ein großes Unternehmen, das sich über ganze Länder erstreckt, so verkauft die Muttergesellschaft auch einzelne Lizenzen für bestimmte Bezirke, bleibt aber immer beteiligt. Auf diese Weise entstehen die sogenannten Schiebungen, die nicht nur von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sondern auch von Aktiengesellschaften gemacht werden.

Hierher gehören auch die Beteiligungen der Banken an industriellen Unternehmungen. Da das Diskont-, Kommissions-, Lombard-, Rembours- und Kreditgeschäft für die Aktienbanken nicht lohnend genug ist, daß große Dividenden verteilt werden könnten, so beteiligen sie sich an allen möglichen Unternehmungen, die viel Gewinn versprechen. Der Großbankier, dessen Blick immer auf bedeutende Objekte gerichtet, und der gewohnt ist, mit belangreichen Summen zu operieren, weist gewöhnlich den kleinen Geschäftsmann, der einen Kredit von zehn- bis zwanzigtausend Mark verlangt, zurück und befaßt sich lieber mit weitfichtigen Projekten, die eine Zukunft zu haben scheinen. Abgeneigt ist er nur der Ausbeutung von Erfindungen, die sich in der deutschen Hochfinanz überhaupt keiner großen Beliebtheit erfreuen, da an ihnen oft viel Geld verloren wird. Der Engländer und der Amerikaner, der sehr spekulativ angelegt ist, kommen dem Erfinder mehr entgegen — daher die technischen Fortschritte der amerikanischen Industrie, die oft unsre Verwunderung erregen.

Manchmal werden die Banken gegen ihren Willen in Unternehmungen hineingezogen, die sie durch Kredite gestützt haben. Das geschieht namentlich bei der Gründung von Aktiengesellschaften und bei der Umwandlung von

Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften. Um das Aktienkapital nicht zu hoch zu bemessen, wird oft von den Aktionären nur ein Betrag verlangt, der für das Fabrikgebäude und die Maschineneinrichtung ausreicht — die Betriebsmittel liefern gewöhnlich die beteiligten Banken, die die Unterbringung der Aktien übernommen haben. Eine solche Aktiengesellschaft arbeitet recht teuer, da die Bankkredite verzinst werden müssen. In der Bilanz der Gesellschaften erscheinen diese gewöhnlich nicht als Bankkredite, sie werden vielmehr in das Wechselkonto aufgenommen, das in solchen Fällen recht hoch ist. Längere Warenkredite nehmen Aktiengesellschaften selten in Anspruch. Um ihrem Rufe nicht zu schaden, haben sie lieber mit einem einzigen Gläubiger, der verschwiegen ist, zu tun, als mit vielen Warengläubigern, die das Geheimnis nicht bewahren. Die Unterbringung der Aktien gestaltet sich für die beteiligten Banken manchmal recht schwierig, sie bleiben oft mit großen Beträgen, die sie in ihren Bilanzen als Konsortialbeteiligungen aufführen, sitzen und nehmen dann wohl oder übel an allen Freuden und Leiden ihrer Gesellschaften teil. Um ihnen auf die Beine zu helfen, räumen sie oft noch große Kredite ein, für die sie meist Sicherheit in Gestalt von Hypotheken, die auf das Fabrikgebäude eingetragen werden, oder in Gestalt von hochverzinslichen Prioritäten verlangen.

Während das Kapital der Gesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung nur von den Gründern zusammengebracht wird, wenden sich die Aktiengesellschaften auch an das Kapitalistenpublikum durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung des Aktienkapitals. Die Anteile der Gesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung sind vom börsemäßigen Handel ausgeschlossen, die Aktien wechseln durch Vermittlung der Effektenbörse häufig ihren Besitzer und unterliegen Kurschwankungen wie alle börsemäßig gehandelten Papiere. Schriftsteller, die dem geschäftlichen Leben fernstehn, äußern oft die Meinung, Aktiengesellschaften seien eine Art sozialistischer Unternehmungen, die durch den Zusammenschluß kleiner Geldleute entstanden seien, sodaß auch dem kleinen Kapital die Möglichkeit geboten wäre, sich an großen Wirtschaftsbetrieben zu beteiligen. In Wirklichkeit spielt sich die Gründung einer Aktiengesellschaft in ganz anderer Weise ab: Gründer sind immer einige Großkapitalisten und Banken, die erst dann mit ihrem Projekt an die Öffentlichkeit treten, wenn das Unternehmen gesichert ist. Sie sind Hauptbeteiligte und haben infolgedessen die Geschäftsleitung vollständig in Händen. Der Einfluß der kleinen Aktionäre, die noch dazu überall verstreut wohnen, ist ohne jede Bedeutung: die Großaktionäre ernennen die Direktoren, die meist Hauptbeteiligte sind oder von ihnen abhängen, und wählen aus ihrer Mitte den Aufsichtsrat.

Die Form der Aktiengesellschaft bietet den Gründern die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit aus dem Unternehmen herauszuziehen. Von Anfang an beabsichtigt ist die Abstoßung des Aktienbesitzes bei der Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften, namentlich bei den sogenannten Familiengründungen. Der Vorbesitzer behält gewöhnlich die Leitung des Geschäfts noch einige Zeit und tritt zurück, sobald er keine Aktien mehr hat. Manchmal

schlagen jedoch solche Umwandlungen auch zum Nachteil des Vorbesizers aus, vor allem wenn die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel infolge schlechten Geschäftsgangs nicht zu erhalten ist, und die Gründer mit ihm vereinbart haben, daß er mit seinem gesamten Aktienbesitz für etwaige Verluste haftet. Bei der Familiengründung wird das Unternehmen des verstorbenen Besizers von seinen Erben in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, weil auf diese Weise eine bequeme Erbteilung vorgenommen werden und jeder Erbe ohne Schwierigkeiten seinen Anteil realisieren kann.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien gewährt die Möglichkeit, den Aktienbesitz zu veräußern, nur den Kommanditisten, ihre Direktoren sind persönlich haftende Gesellschafter, d. h. sie haften für etwaige Verluste mit ihrem gesamten Vermögen. Infolgedessen ist diese Form der Aktiengesellschaft sehr selten und wird nur für einige große, solide Unternehmungen gebraucht, deren Fundierung und Rentabilität über jeden Zweifel erhaben ist. Ihre Aktien werden gewöhnlich nicht auf den Effektenmarkt geworfen, sondern bleiben in festen Händen.

Von strupellosen Geschäftsleuten kann die Form der Aktiengesellschaft dazu benutzt werden, sich auf Kosten kleiner Kapitalisten zu bereichern. Als Direktoren und Aufsichtsräte haben sie einen Überblick über die Geschäftslage, der ihnen erlaubt, in ihren eignen Aktien zu spekulieren und ihren Aktienbesitz rechtzeitig abzustößen, wenn ihr Unternehmen unrentabel wird. Der kleine Aktionär hat nur selten Kenntnis von der Geschäftslage und ist auf das angewiesen, was von der Presse gebracht und vom Vorstand und Aufsichtsrat in die Zeitungen lanciert wird. In Ländern, wo kein Minimalbetrag für Aktien gesetzlich bestimmt ist, schießen die Aktiengründungen wie Pilze aus der Erde und richten unter kleinen Kapitalisten großen Schaden an. In England, wo die Aktien gewöhnlich auf ein Pfund Sterling lauten, gehören zu den Aktienbesitzern oft ganz kleine Leute, die Aktien kaufen wie der Deutsche Lotterielose. Den größten Umfang haben die Aktiengründungen in Amerika angenommen. Dort ist der private Großbetrieb in der Industrie mehr in den Hintergrund getreten, und die Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften an der Tagesordnung. Auch die Syndikate konstituieren sich dort als Aktiengesellschaften, während in Deutschland für solche Gründungen die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgezogen wird, weil sie sich nicht an das Publikum mit der Aufforderung zur Beteiligung wenden. In Amerika werden solche Gründungen mit einer großen Zeitungsreklame in Szene gesetzt, die Gründer renommieren mit gewaltigen Aktienkapitalien, von denen nur ein geringer Teil eingezahlt ist, und spekulieren auf das amerikanische Nationalgefühl, um den Markt möglichst aufnahmefähig für ihre Papiere zu machen.

Der Kreditverkehr hat jedoch noch andre Schattenseiten. Da sich bei der Kreditgewährung eine geschlossene Kette von den Banken bis zu den Detaillisten bildet, so muß die Zahlungseinstellung des einen Gliedes unangenehme Folgen bei allen andern nach sich ziehen. Bei Schiebungen großer Unternehmungen geraten nicht nur Mutter- und Tochtergesellschaften in Schwierig-

keiten, sondern auch die sie stützenden Banken, wenn sie sich zu weit mit ihnen eingelassen haben. Je länger das übliche Ziel ist, desto größer ist die Gefahr weit um sich greifender Zahlungseinstellungen, weil die Unternehmungen um so schwächer fundiert sind, je länger der in Anspruch genommene Kredit ist. In kapital schwachen Ländern werden deshalb Wirtschaftskrisen viel schwerer überstanden als bei wohlhabenden Völkern — dort stürzen auch große Banken, sobald ein größerer Teil ihrer Außenstände nicht eingeht, da die Bankverpflichtungen gewöhnlich mehr als doppelt so groß sind als ihr Kapital nebst Reserven. In solchen kritischen Zeiten pflegt sich die Kaufmannschaft ganzer Länder mit einem allgemeinen Moratorium zu helfen, ebenso wie auch Regierungen hier und da Zahlungsstundungen in Anspruch nehmen.

Auch in den Gewerben, die mit geringem eigenem Kapital arbeiten, erzeugt der Kreditverkehr große Schäden. Ein solches ist namentlich das Baugeschäft in den großen Städten. Dort sind die Zustände des Wohnwesens allmählich zu einer öffentlichen Kalamität geworden, da die meisten Einwohner genötigt sind, 25 bis 33 $\frac{1}{3}$ Prozent ihres Einkommens für ihre Wohnung auszugeben. Hervorgerufen werden diese Zustände durch die Bauspekulation, mit der sich in den Großstädten meist Leute befassen, die nichts zu verlieren haben, unpfändbar sind oder den Offenbarungseid geleistet haben. Während in andern Geschäftszweigen solche Leute überhaupt keinen Kredit genießen, erhalten sie im Baugeschäft alles, was sie brauchen, wenn nur dem Kreditgeber das Objekt, um das es sich handelt, einigermaßen sicher erscheint. Unfre Hypothekengesetzgebung behütet die Kreditgeber in vielen Fällen vor Schaden, da alle Forderungen als Hypotheken auf die Grundstücke eingetragen werden können. Der Grund und Boden in der Nähe großer Städte ist vielfach in den Händen von Terraingesellschaften, die einzelne Parzellen an Baustellenhändler verkaufen. Diese schlachten die Parzellen zu Bauplätzen aus und verkaufen sie an Bauunternehmer. Da ein solcher den Platz gewöhnlich nicht bezahlen und die Baukosten aus eignen Mitteln nicht bestreiten kann, so leiht er von den verschiedensten Leuten Gelder: den Anfang macht oft eine Hypothekenbank, die innerhalb einer statutengemäß bestimmten Grenze Kapital zur ersten Hypothek hergibt. Weitere Kredite geben die Baumaterialienhändler, die ihre Lieferungen ebenfalls als Hypotheken eintragen lassen, und den Schluß bilden die Bauhandwerker, deren Forderungen nicht bezahlt werden, sondern die letzten Hypotheken bilden. Ein solches Baugeschäft arbeitet natürlich sehr teuer, da ein mittelloser Bauunternehmer dem Lieferanten jeden Preis bewilligen muß, wenn er sein Haus fertigstellen will. Ist nun die Konjunktur günstig, d. h. fällt die Vermietung des Neubaus vorteilhaft aus, so kann der Unternehmer nicht nur alle Hypotheken verzinsen, sondern hat auch noch einen Überschuß, der es ihm ermöglicht, das Haus mit Nutzen zu verkaufen. Glücken ihm mehrere solche Unternehmungen, so wird in kurzer Zeit aus einem mittellofen Mann auf Kosten der Mieter ein gutsituirter Grundbesitzer. Da er nichts besitzt, so hat er nichts zu riskieren; mit Hilfe von Kapitalisten, Händlern und Handwerkern, die auf alle Fälle Geschäfte machen wollen und sich oft nicht einmal die Mühe geben, sich nach der Zahlungsfähigkeit des Kredit-

nehmers zu erkundigen, wird er Hausbesitzer. Die Mittel, mit denen solche Spekulanten ihre Pläne zu verwirklichen suchen, sind nicht immer ganz reinlich — ihre Moralität steht gewöhnlich auf derselben Stufe wie ihre Solvenz. Die Notlage, in die ein bedeutender Teil der großstädtischen Bevölkerung durch die rücksichtslose Bauspekulation versetzt wird, ist oft geschildert worden — jede Verbesserung ihrer Einkommenverhältnisse zieht gewöhnlich eine Erhöhung des Mietzinses und damit aller Lebensbedürfnisse nach sich.

Da die Arbeitslöhne bar bezahlt werden müssen und die Hypothekengelder in Raten mit dem allmählichen Fortschreiten des Baues ausgezahlt werden, so ist der mittellose Unternehmer genötigt, einen ausgedehnten Wechselverkehr zu unterhalten, um sich flüssiges Geld zu verschaffen. Den notwendigen Wechselkredit erhält er von der Genossenschaftsbank, deren Mitglied er ist. Um sich zu sichern, verlangen die Kleinbanken Bürgschaft, gewöhnlich in Gestalt von Wechselaccepten, die in diesen Kreisen manchmal gegen Entgelt gegeben werden. Auch unter Bauhandwerkern, die ebenfalls Mitglieder solcher Banken sind, ist der Wechselverkehr und die damit verbundene Bürgschaft häufig. Während der Großkaufmann lieber ein Darlehn gibt als eine Bürgschaft übernimmt, betrachtet der Handwerker die Bürgschaft als eine Art Ehrenpflicht, die er seinem Verwandten, Freunde oder Bekannten gegenüber unbedingt erfüllen muß. Die Einlösung solcher Bürgschaften bei der Zahlungsunfähigkeit des Wechsellausstellers hat schon manche brave Handwerkerfamilie ins Unglück gestürzt.

Die Leichtigkeit, mit der sich der solvente Kaufmann flüssige Mittel verschafft, verleitet auch viele Privatleute dazu, Wechselkredite in Anspruch zu nehmen. Ein reeller Wechselverkehr sollte nur ein Warengeschäft zur Grundlage haben und nur unter Kaufleuten stattfinden; er hat jedoch unter Privatleuten, Offizieren und Beamten, die über ihre Verhältnisse hinaus leben, einen großen Umfang angenommen. Irgend welche Sicherheiten sind meist nicht vorhanden, wenn man nicht das Einkommen aus Zinsen und Gehalt sowie zukünftige Erbschaften als solche betrachten will. Die Wechselschuldner sind oft eifrige Sportsleute und leidenschaftliche Spieler und gehen Rennwetten vielfach auf Kredit bei den sogenannten Sportkommissionären ein, die unter vornehmen Leuten manchmal Außenstände von 100 bis 200 000 Mark haben. Der Kaufmann betrachtet das Sportkommissionsgeschäft als anrüchig und beurteilt einen Geschäftsmann, der sich mit Angelegenheiten befaßt, die außerhalb seiner Berufstätigkeit liegen, ungünstig, zumal wenn ein großer Aufwand damit verknüpft ist. Infolgedessen nimmt er auch keinen Wechsel von Privatleuten an, ebensowenig wie sich die Banken mit dessen Diskontierung befassen. Solche Wechselschuldner sind deshalb auf Geldleute angewiesen, mit denen der reelle Kaufmann nichts zu tun hat und nichts zu schaffen haben will. Welche Manipulationen solche Geldleute anwenden, ist schon aus vielen Spieler- und Wucherprozessen hervorgegangen. Ihre Geschäfte sind nur möglich, weil in den Kreisen ihrer Klienten Spielschulden im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetz als Ehrensulden betrachtet werden.

Eine ähnliche Erscheinung finden wir in der vornehmen Damenwelt.

Während die Ehemänner, Väter und Brüder entweder keinen Kredit, oder wenn sie Kaufleute sind, solchen nur in gewissen Grenzen in Anspruch nehmen, bezahlen die weiblichen Familienmitglieder ihre Haushaltungs- und Kleider-schulden oft in Jahr und Tag nicht. In den meisten Fällen geschieht diese Ausnutzung des Kredits ohne Wissen und Willen der Männer. Es ist dies auf eine gewisse Nachlässigkeit in der Lebensführung zurückzuführen, die unter dem weiblichen Geschlecht häufig anzutreffen ist. Sogar fürstliche Haushaltungen franken an diesem Übelstande, unter dem ganze Geschäftszweige, namentlich die Konfektions-, Manufakturwaren- und Delikateessengeschäfte zu leiden haben.

Auch der Staat bedient sich des Kredits, wenn er größere Unternehmungen ausführen will. Er nimmt ihn nicht nur in außerordentlichen Fällen, wie bei Kriegen, in Anspruch, sondern hat sich auch daran gewöhnt, laufende Ausgaben durch Anleihen zu decken. Dem Kaufmann sind Staatsschulden sehr erwünscht, sie bieten ihm Gelegenheit, seine Überschüsse, die er in seinem Geschäft nicht verwenden kann, in Staatspapieren anzulegen, die er bei Bedarf leicht flüssig machen oder beleihen kann. Auch dem Rentner bringt das Anleihenwesen viele Vorteile; wenn auch die Verzinsung der Staatspapiere verhältnismäßig gering ist, so sind sie doch eine sichere Kapitalanlage. Für die Allgemeinheit bedeutet die Kreditwirtschaft des Staates die Vermehrung der Steuern, die größer ist, als wenn laufende Staatsausgaben durch Erhöhung der Abgaben gedeckt werden, da ja außer der Amortisation auch die Verzinsung der Anleihen aufgebracht werden muß. Für Kaufleute und Rentner gibt es auch andre Gelegenheiten, ihr Kapital gewinnbringend und sicher anzulegen: solide Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften, die mit den ihnen anvertrauten Geldern Grundeigentum beleihen, sind in der Benutzung ebenso bequem und sicher wie die Staatspapiere.

Das Anleihenwesen des Staates, der in seiner Wirtschaftsweise ein Muster für alle seine Bürger sein sollte, hat dazu geführt, daß die Behörden nicht nur den Kredit ihrer Lieferanten so weit wie möglich ausnutzen, sondern daß auch öffentliche Bauten zunächst provisorisch ausgeführt werden, weil sie billiger herzustellen sind als dauerhafte Anlagen, und der Staat so viel Zinsen erspart, daß die Ersparung die Kosten für eine spätere dauerhafte Ausführung deckt. Daß auf diese Weise dieselbe Arbeit zweimal getan werden muß und infolgedessen mehr Geld kostet, als wenn sie nur einmal für eine lange Dauer ausgeführt wird, zieht man dabei nicht in Betracht, da ein solcher Staat nur dem augenblicklichen Bedürfnisse gerecht werden will wie der Kaufmann, dessen Geschäft nicht genügend fundiert ist.

